

rappeler le pourcentage de la représentation des femmes au sein des commissions d'experts, la procédure qu'il suit pour mettre les postes au concours et s'il entend fixer un quota afin que les femmes qui composent plus de la moitié de la population et représentent une sensibilité différente soient davantage encouragées à être candidates et mieux représentées.

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Réponse écrite du Conseil fédéral

En réponse à la question ordinaire Hubacher du 6 décembre 1988, le Conseil fédéral a déjà fait connaître la proportion des femmes dans les commissions extraparlementaires; elle est actuellement de 8 pour cent.

On examinera en détail la nécessité de fixer un taux minimum (à la représentation des femmes dans les commissions) dans le cadre de la révision des directives de 1974. Le Conseil fédéral prendra une décision à cet égard dès que les propositions de révision de ces directives lui seront soumises.

Frage 50:

Uchtenhagen. Frauenförderung und Vertretung der Frauen in Kommissionen

Promotion de la femme et représentation féminine dans les commissions

Verdienstvollerweise beteiligt sich die Bundesverwaltung am Frauenförderungsprojekt «Taten statt Worte».

Ich frage den Bundesrat:

1. Welche Projekte der Frauenförderung wurden in der Bundesverwaltung bereits verwirklicht? Zeichnen sich schon Erfolge ab?

2. Teilt er die Meinung, dass es auch der Frauenförderung dienen würde, wenn in allen von ihm ernannten Gremien Frauen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil vertreten wären?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Réponse écrite du Conseil fédéral

1. Teil

In seinem Bericht vom 26. Februar 1986 über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» hat der Bundesrat Richtlinien über die Berücksichtigung der Geschlechter bei der Besetzung von Bundesstellen angekündigt. Eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet zurzeit entsprechende Grundlagen. Die Inkraftsetzung dieser Weisungen, die vor allem auf eine Verbesserung der Vertretung der beruflichen Stellung des weiblichen Personals auf allen Stufen und in allen Verwaltungsbereichen abzielen, wird längerfristig sicher Verbesserungen bringen. Allerdings fehlen oft entsprechende Bewerbungen von Frauen.

Zur Förderung der beruflichen Integration der Frauen mit Ausbildung bietet die Bundesverwaltung zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten, die alle auch den Frauen offenstehen. Das Konzept des Bundesrates zur Personal- und Kaderentwicklung von 1986 steht in der Einführungsphase und richtet sich an beide Geschlechter. Die eigentliche Karriereplanung ist in der öffentlichen Verwaltung zwar schwierig, doch kann mit der fortschreitenden Einführung der periodischen Beurteilung eine weitere Verbesserung erreicht werden.

Zurzeit wird dem Bundesrat eine umfassende Reorganisation der Ausbildung beantragt.

Das Angebot von internen Kursen steht wie das Angebot an externen Kursen – z. B. Nachdiplomstudium am IDHEAP in Lausanne oder Höherer Lehrgang für das Bundespersonal an der Kaufmännischen Berufsschule in Bern – auch den Frauen offen. Der letztgenannte Kurs soll mithelfen, den Einstieg in mittlere Karrierekisten zu erleichtern. Er wird erfreulicherweise zu einem Drittel von Frauen besucht.

Verschiedene Teilprojekte der Frauenförderung wurden verwirklicht, namentlich auf dem Gebiet der Aemterklassifikation, der Ausbildung, der Stellenausschreibung und der Statistiken. Der grösste Erfolg im Rahmen der Aktion «Taten statt Worte» ist wahrscheinlich die Sensibilisierung breiterer Kreise auf Chancengleichheitsmöglichkeiten.

Eine zuverlässige Auswertung der Auswirkungen wird erst möglich sein, wenn die nötigen Kontrollinstrumente in der

ganzen Bundesverwaltung eingeführt sind. Aufgrund der Heterogenität der zu beobachtenden Gebiete ist eine solche Unternehmung zeitaufwendig. Dazu ist zu erwähnen, dass eine gewisse Beobachtungsperiode unumgänglich ist, um Schlussfolgerungen zu ziehen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beamten gesetzes sind zu besetzende Aemter vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Am 1. März 1988 hat das Eidgenössische Personalamt eine Wegleitung über Stellenausschreibungen erlassen. Danach sind alle Stellenausschreibungen in den drei Amtssprachen männlich und weiblich zu bezeichnen, es sei denn, eine öffentlich zugängliche Reglementierung bestimme eine Einschränkung. Der angekündigte Weisungsentwurf über Frauenförderungsmassnahmen sollte weitere Schritte materieller und formeller Art auf dem Gebiet der Stellenausschreibungen ermöglichen. Was quantifizierte Zielvorgaben im Rahmen des Personalbestandes und anderer Bundesgremien anbelangt, sollte längerfristig eine angemessene Vertretung der Frauen angestrebt werden. Momentan wird diskutiert, welche gezielten Massnahmen ergriffen werden könnten. In der neuen Verordnung über die Aemterklassifikation, die auf Jahresbeginn in Kraft getreten ist, sind alle Funktionen in männlicher und weiblicher Form aufgeführt (ausgenommen militärische Funktionen). Damit bekundet der Bundesrat die Chancengleichheit bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Aemter.

2. Teil

Die in der Beantwortung der Frage Stamm zitierten Richtlinien zielen, wie eben angetont, darauf ab, den Anteil der Frauen in den eidgenössischen Kommissionen systematisch auf ein höheres Niveau zu heben. Der heutige Anteil von 8 Prozent ist zweifellos nicht mehr vertretbar. Dem kurzfristigen Erreichen des bevölkerungsmässig ausgewiesenen Anteils der Frauen von mehr als 50 Prozent stehen indessen gewisse Schwierigkeiten entgegen. Herr Bundespräsident Delamuraz hat bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat bezüglich der Vorschläge der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen nicht ganz frei ist. Wenn die Vertretung der Frauen in den eidgenössischen Kommissionen gehoben werden soll, muss deshalb auch auf dieser «unteren» Ebene der Hebel angesetzt werden. Die Bundeskanzlei hat es auch bei den jüngsten Neuwahlen der aussenparlamentarischen Kommissionen nicht unterlassen, in den allgemeinen Hinweisen für die Vorbereitung der Wahlen vom 18. März 1988 auf das Problem der angemessenen Vertretung von Frauen ausdrücklich aufmerksam zu machen. Es wurde dazu wörtlich ausgeführt: «Besondere Aufmerksamkeit ist der sprachlichen respektiv regionalen Zusammensetzung zu schenken. Ferner ist auf eine angemessene Vertretung der Frauen und der Jugendlichen zu achten.»

Frage 51:

Leutenegger Oberholzer. «Schweiz morgen»

Egalité entre hommes et femmes. Formulation des textes

Das Rechtsetzungsprogramm zur Gleichstellung von Frau und Mann empfiehlt die sprachliche Gleichbehandlung auch bei der Gesetzgebung. Dieser Grundsatz wird bei allen Gesetzesvorlagen (-revisionen) ständig verletzt (beispielsweise Bürgerrechtsrevision). Ist der Bundesrat bereit, bei allen künftigen Gesetzesvorlagen eine die Geschlechter nicht diskriminierende Sprachregelung zu beachten und alle hängigen Vorlagen dahingehend zu überarbeiten?

Frage 52:

Bär. «Schweiz morgen»

Egalité entre hommes et femmes. Formulation des textes

Täglich gibt die Verwaltung und der Bundesrat neue Schriften (z. B. Antworten auf parlamentarische Vorstöße) und Formulare heraus, in denen die sprachliche Gleichberechtigung, wie sie der Bundesrat im Rechtsetzungsprogramm zur Gleichstellung von Frau und Mann versprochen hat, nicht verwirklicht ist. Wann gedenkt der Bundesrat seine Praxis zu ändern?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Réponse écrite du Conseil fédéral

Wie der Bundesrat im Bericht zum Rechtsetzungsprogramm

für die Gleichstellung von Frau und Mann festgehalten hat, ist er bestrebt, auch eine vertretbare Lösung für die sprachliche Gleichbehandlung zu finden. Er hat deshalb im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die alle rechtlichen und sprachlichen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, abklären und Lösungsmöglichkeiten vorschlagen soll. Die Lösungen sollen für alle Amtssprachen anwendbar sein, ohne die Verständlichkeit unserer Verwaltungs- und Gesetzessprache zu beeinträchtigen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wird noch in diesem Jahr abgeliefert. Danach wird der Bundesrat über die sich aufdrängenden Massnahmen zur Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung Beschluss fassen.

In der Zwischenzeit ist die für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann wichtige Verordnung über die Ämterklassifikation revidiert worden (AS 1989 683-754). Darin sind – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen im militärischen Bereich – alle Funktions- und Berufsbezeichnungen der Bundesverwaltung nicht nur in ihrer männlichen, sondern auch in ihrer weiblichen Form aufgeführt.

Frage 53:

Daep. Titel von Volksinitiativen

Titre des initiatives populaires

Im Zusammenhang mit der sogenannten Kleinbauern-Initiative hat sich mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Bestimmung von Artikel 69 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht oder nicht streng genug angewendet wird.

Dort heisst es in Absatz 2:

«Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.»

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass bei der Kleinbauern-Initiative gegen Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte verstossen wurde?

2. Ist der Bundesrat bereit, künftig die erwähnte Vorschrift strenger und konsequenter anzuwenden?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Réponse écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat teilt die Auffassung nicht, dass bei der Kleinbauern-Initiative gegen Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte verstossen worden sei.

Die Frage einer Titeländerung wird bei jeder Volksinitiative genau geprüft. Sie wird in einer formellen Vorprüfungsverfügung aufgrund schriftlicher, einlässlich begründeter Anträge des Rechtsdienstes der Bundeskanzlei entschieden, und diese Verfügung ist beim Bundesgericht durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar. Ueber die Kriterien der Praxis hat der Bundesrat das Parlament 1979 in seinem Geschäftsbericht (Seite 2 und 3) wie folgt unterrichtet:

«Bisher tauchten nur Probleme bezüglich des Aenderungsgrundes 'offensichtliche Irreführung' auf, weil vereinzelte Initiativentitel suggestive Elemente enthielten. Für die Handhabung dieses Prüfungselementes wurden deshalb Kriterien entwickelt. Die Bundeskanzlei geht in ihrer Praxis davon aus, dass ein Initiativentitel nicht für sich allein beurteilt werden darf. Wenn die Initiative selbst die im Titel formulierten Begehren enthält – auch wenn sie unrealisierbar erscheinen sollten –, kann der Titel nicht als 'offensichtliche Irreführung' betrachtet werden.»

Das Parlament hat diese Praxis sowohl bei der Beratung des Geschäftsberichts 1979 als auch im konkreten Fall der Kleinbauern-Initiative bei der Behandlung in den Räten nicht beanstandet.

Erschwert ist eine Titeländerung zudem durch den wenig glücklichen Wortlaut der Bestimmung: Gefährlich sind nicht die «offensichtlichen» Irreführungen, sondern die weniger leicht erkennbaren indirekten; das Gesetz verlangt aber zur Titeländerung eine besonders schwerwiegende Irreführung, ansonsten das Bundesgericht – die Urheber der Initiative können eine Titeländerung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an-

fechten (Art. 80 Abs. 3 BPR) – die Massnahme nicht schützen könnte.

Eine strengere Beurteilung der Initiativentitel würde somit eine Gesetzesänderung voraussetzen. Es ist aber daran zu erinnern, dass eine schärfere Formulierung im Gesetz bei der Vorberatung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingehend diskutiert und damals ausdrücklich abgelehnt wurde.

Question 54:

Aubry. Frauen in der Verwaltung

«La Suisse demain». Femmes dans l'administration à l'avenir

L'économie privée planifie à long terme sa politique d'intégration des femmes ayant une formation.

Je demande au Conseil fédéral si cette planification existe également dans l'administration fédérale?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Réponse écrite du Conseil fédéral

(Deutscher Text siehe Antwort zu Frage 50, 1. Teil)

Dans son rapport du 26 février 1986 sur le programme législatif «Egalité des droits entre hommes et femmes», le Conseil fédéral a annoncé qu'il édicterait des directives concernant l'application du principe de l'égalité entre hommes et femmes lorsque l'on pourvoit des postes dans l'administration fédérale. Un groupe de travail constitué par le Département fédéral des finances élabore actuellement ce document. La mise en vigueur de ces directives, qui visent essentiellement à augmenter la proportion des femmes à tous les niveaux et dans toutes les branches de l'administration fédérale et à améliorer leur situation professionnelle, entraînera certainement des progrès à long terme. Il faut toutefois relever que dans bien des cas il n'y a pas de candidatures féminines.

Afin de favoriser l'intégration professionnelle des femmes ayant une formation, l'administration fédérale offre de nombreuses possibilités de perfectionnement qui sont toutes également accessibles aux femmes. La Conception de la politique de carrière et de formation des cadres, adoptée par le Conseil fédéral en 1986, se trouve dans sa phase d'introduction et s'adresse aux deux sexes. Il est certes difficile de planifier véritablement les carrières dans l'administration publique, mais l'introduction progressive de l'appréciation périodique du personnel permettra d'obtenir de nouvelles améliorations.

Une réorganisation complète du domaine de la formation est actuellement proposée au Conseil fédéral.

L'offre de cours internes tout comme celle de cours externes, par exemple les études postgrades à l'IDHEAP à Lausanne ou les cours pour cadres moyens de l'administration fédérale (HLB) donnés à l'école de commerce de Berne, s'adresse également aux femmes. Ce dernier cours doit contribuer à faciliter l'accès aux postes de cadres moyens. Il est réjouissant de constater qu'un tiers de ceux qui le fréquentent sont des femmes.

Plusieurs projets partiels visant la promotion des femmes ont été réalisés, portant en particulier sur la classification des fonctions, la formation, la mise au concours de postes et les statistiques. Dans le cadre du programme «Des paroles aux actes», c'est vraisemblablement la sensibilisation de larges cercles de la population aux possibilités d'égalité des chances qui a le mieux porté ses fruits.

Mais il ne sera possible d'évaluer fiablement les effets de ces actions que lorsque les instruments de contrôle nécessaires auront été introduits dans toute l'administration fédérale. Or, en raison de l'hétérogénéité des domaines à observer, une telle évaluation prendra du temps. De plus, les conclusions ne peuvent être tirées qu'à l'issue d'une certaine période d'observation.

Selon l'article 3, alinéa premier du Statut des fonctionnaires, «la nomination est précédée de la mise au concours public de la fonction vacante». Le 1er mars 1988, l'Office fédéral du personnel a édicté des directives concernant la mise au concours de places. Il y est spécifié que, dans les mises au concours, tous les postes doivent être désignés, dans les trois langues officielles, au féminin comme au masculin, à moins qu'une